

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 30.03.2020
RS 12

Betrifft: COVID-19 – finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit Beginn der Corona-Krise wurden auf Bundesebene bereits viele Maßnahmen zur Unterstützung der von dieser Situation besonders betroffenen kleinen, mittleren und großen Unternehmen in unserem Land gesetzt, weitere werden folgen.

Natürlich ist es auch die Aufgabe der Gemeinde, in einer schwierigen Situation den Menschen zu helfen. Diese Hilfe soll sich jedoch auf konkrete Fälle beziehen und möglichst zielgerichtet sein. Vermeiden Sie daher pauschale Zugeständnisse ohne genaue Prüfung der jeweiligen Hilfsbedürftigkeit insbesondere in finanziellen Angelegenheiten.

Die Gemeinden haben in dieser herausfordernden Zeit allerdings auch die Pflicht, selbst handlungsfähig und finanziell liquid zu bleiben, damit sie weiterhin verlässlich ihre behördlichen wie auch ihre Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur erfüllen können. Denn die Gesundheitskrise wird den Gemeinden massive Einnahmenverluste – sowohl bei den Ertragsanteilen als auch bei den gemeindeeigenen Abgaben – bescheren.

Da die viele Gemeinden in absehbarer Zeit also selbst in budgetäre Engpässe geraten, ist es notwendig, dass jene, die von der Krise nicht oder kaum betroffen sind, nach wie vor ihre Abgaben leisten. Nur so kann sicher gestellt werden, dass den Gemeinden die unbedingt erforderlichen Einnahmen – auf die sie letztlich angewiesen sind – weiter zur Verfügung haben.

Die Gemeinden sind daher aufgerufen, nur in besonderen Härtefällen und nur nach konkreter Einzelfallprüfung die Einbringung von Abgabenansprüchen zeitlich nach hinten zu verschieben (durch Stundung, Ratenvereinbarung oder vorübergehender Aussetzung der Einhebung fälliger Abgaben), gleiches gilt für privatrechtlich zustehende Entgelte (z.B. das Stunden von Mieten).

Für Anfragen und Förderansuchen der Betroffenen erlauben wir uns auf folgende **Maßnahmen zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft** hinzuweisen:

Härtefallfonds für Selbstständige (1 Mrd. EUR)

Seit 27. März 2020, 17:00 Uhr können über die Website der Wirtschaftskammer (<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>) Anträge gestellt werden.

Anmerkung: Für Gemeinden oder deren ausgegliederte Einheiten ist keine Förderfähigkeit gegeben. Zu beachten ist ferner, dass – gemäß den Richtlinien – den Selbstständigen ein Zuschuss aus dem Härtefallfonds zu verwehren ist, falls sie aufgrund der Corona-Krise seitens einer Gebietskörperschaft Förderungen in Form von Barauszahlungen (Banküberweisungen) erhalten.

- **In einem ersten Schritt (Soforthilfe)** können **nicht rückzahlbare Zuschüsse** (gestaffelt nach Umsatz) zur Bestreitung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten von Selbstständigen beantragt werden, die durch die Corona-Krise in eine akute finanzielle Notlage gekommen sind. Die Richtlinien gemäß [Härtefallfondsgesetz](#) auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes finden sich in der Beilage zu diesem Schreiben.

Die Soforthilfe beträgt:

- Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
 - Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
 - Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.
- Ein zweiter Schritt – ein über drei Monate laufender Zuschuss, der sich dann nach der Höhe der Einkommenseinbuße richten wird – ist aktuell in Ausarbeitung.
 - **Antragsberechtigt sind ab 27. März 2020, 17:00 Uhr folgende Gruppen:**
 - Ein-Personen-Unternehmer
 - Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
 - Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
 - Neue Selbstständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
 - Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
 - Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)
 - Erst in einigen Tagen
 - können auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie
 - NPOs (Non-Profit-Organisationen) Anträge stellen, da es für diese beiden Gruppen eigene Förderrichtlinien geben wird, die gerade in Ausarbeitung sind.

COVID-19-Kurzarbeit

Seit einigen Tagen können Betriebe auf der [Website des Arbeitsmarktservice \(AMS\)](#) Kurzarbeit beantragen und somit nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung in Österreich während der Corona-Krise leisten, sondern durch die Kurzarbeitsbeihilfe (gemäß Arbeitsmarktservicegesetz) wirtschaftliche Schwierigkeiten vermindern und das Knowhow ihrer Mitarbeiter im Betrieb behalten. Gemäß den [Richtlinien](#) (Fassung vom 25. März 2020) sind bis zu 90% des bisherigen (vor der Corona-Krise) Netto-Entgelts der Arbeitnehmer förderfähig für bis zu 6 Monate förderfähig.

Hinsichtlich weiterer Informationen zur Kurzarbeitsbeihilfe verweisen wir auf unser Schreiben vom 26. März 2020.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Durch die jüngste ASVG-Novelle wurde für die mit Betretungsverbot belegten und für die von Betriebsbeschränkungen oder Schließungen betroffenen Unternehmen der Rechtsanspruch geschaffen, dass die SV-Beiträge (auch jene nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 verzugszinsfrei zu stunden sind.

Von diesen behördlichen Maßnahmen nicht umfasste Unternehmen können eine Stundung oder Ratenzahlen beantragen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie aus Gründen der Unternehmensliquidität nicht entrichtet werden können. Nähere Infos dazu finden sich auf der [Website der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen](#).

Zahlungserleichterungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer

Unternehmen können via E-Mail oder Finanzonline Zahlungserleichterungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen (u.a. eine Herabsetzung der Vorauszahlungen oder auch Stundungen und Ratenzahlungen). Nähere Infos unter: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer